

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34117 Kassel,
- im folgenden Stadt Kassel genannt -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirksleitung Hessen,
- im folgenden Gewerkschaft ver.di genannt -

schließen zur Sicherung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der vorgesehenen Umstrukturierung der Klinikum Kassel gGmbH und deren Tochtergesellschaften sowie der Gründung einer „Gesundheit Nordhessen Holding AG“ (Arbeitstitel) die nachstehende

Vereinbarung

Präambel

Im Rahmen des Konzepts der Schaffung einer regionalen Partnerschaft mit anderen Leistungsträgern des Gesundheitsmarktes in Nordhessen und dem geplanten Betriebsübergang der Klinikum Kassel gGmbH und deren gemeinnütziger Tochterunternehmen sowie der Gründung der Gesundheit Nordhessen Holding AG verfolgen die Stadt Kassel und die Gewerkschaft ver.di das gemeinsame Ziel, das vorhandene Leistungsspektrum in der Krankenhausversorgung der nordhessischen Region dauerhaft zu sichern und zu verbessern und darüber hinaus bei Aufnahme kommunaler, gemeinnütziger oder privater strategischer Partner die kommunale Mehrheit an der Gesundheit Nordhessen Holding AG aufrecht zu erhalten. Die Inhalte dieser Vereinbarung sollen dazu beitragen, unter Sicherung und Ausbau der vorhandenen Arbeitsplätze und der Erfüllung der mit den Arbeitnehmern und deren Organisationen abgeschlossenen Verträge dieses Ziel zu erreichen.

§ 1 Unternehmensstandorte

Die vorhandenen Betriebs- und Unternehmensstandorte bleiben erhalten und gewährleisten damit die wohnortnahe, qualitativ hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung.

§ 2 Verbindliche sonstige Vereinbarungen

(1) Neben den Festlegungen in dieser Vereinbarung werden folgende als Anlage beigefügte Vereinbarungen bzw. Verträge als verbindlich für beide Vertragspartner betrachtet:

- Personalüberleitungsvertrag für das Klinikum Kassel (Anlage 1a)
- Personalüberleitungsvertrag für die Seniorenwohnanlagen SWA Kassel (Anlage 1b)
- Personalüberleitungsvertrag für das REHA-Zentrum (Anlage 1 c)
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag für die Klinikum Kassel (Anlage 2)
- Vereinbarung über das Weitergelten von Betriebsvereinbarungen im Klinikum Kassel (Anlage 3a)

- Vereinbarung über das Weitergelten von Betriebsvereinbarungen in den Seniorenwohnanlagen (SWA Kassel (Anlage 3 b)
- Vereinbarung über das Weitergelten von Betriebsvereinbarungen im REHA-Zentrum (Anlage 3c).
- Vereinbarung über die Geltung von Betriebsvereinbarungen in der geplanten Gesundheit Nordhessen Holding AG (Anlage 3 d)
- Berechnungsmethode der in § 3 Abs. 2 festgelegten Kennzahlen (Anlage 4)

§ 3 Geschäftsanteile

(1) Die Stadt Kassel verpflichtet sich bis zum 30.06.2012, nicht mehr als 49 % der Geschäftsanteile des Klinikums Kassel GmbH, der ökomed GmbH, der SWA GmbH, der REHA-Zentrum GmbH und der geplanten Holding AG zu veräußern. Dies gilt nicht für mögliche Beteiligungen öffentlich-rechtlich organisierter Körperschaften, soweit diese bereit sind, eine den Regelungen des § 3 entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

(2) Für den Fall der Feststellung, dass von den nachstehend genannten Kriterien zwei in zwei der drei Perioden Vorjahr, lfd. Jahr (Quartalsabschluss September) und Planjahr (Basis: Wirtschaftsplan) für die Einzelgesellschaft Klinikum Kassel GmbH erfüllt sind, besteht für die Vertragspartner die Verpflichtung, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung dieser Kriterien über sämtliche Möglichkeiten der Sicherung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft mit dem Ziel und der Verpflichtung zur Problemlösung zu verhandeln. Dabei wird vereinbart, die Ergebnisse der Jahre 2003 und 2004 nicht zur Bewertung heranzuziehen:

- a) Vermögen aus Liquidität und Wertpapieren unterschreitet 10,0 Mio. EURO
- b) Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) unterschreitet 2,5 Mio. EURO
- c) Cash Flow unterschreitet 3,0 Mio. EURO
- d) Investitionsvolumen liegt unter der Summe der Abschreibungen.

In der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung wird die Berechnungsmethode dieser vier Kennzahlen, die keine Ziel-, sondern Grenzwerte sind, verbindlich festgelegt.

Beiden Parteien ist bewusst, dass die Feststellung nach Absatz (2) auch von Faktoren abhängig ist, auf die die Parteien keinen Einfluss haben. Sollte von einer Seite die getroffene Feststellung bestritten werden, werden die Parteien unverzüglich gemeinsam einen Sachverständigen beauftragen, in einer gutachterlichen Stellungnahme verbindlich für beide Seiten das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Kriterien zu prüfen. Dem Ergebnis des Gutachtens unterwerfen sich schon jetzt beide Parteien.

(3) Ein anderes Kriterium im Sinne des Abs. 2 ist - ab dem Geschäftsjahr 2007 -, dass aus dem Ergebnis der Organgesellschaft Klinikum Kassel eine Dividendenzahlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG rechtlich unzulässig ist.

(4) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung sind dem Wirtschaftsausschuss des Betriebsrates des Klinikums Kassel die in Abs. (2) genannten Zahlen vierteljährlich vorzulegen.

(5) Können in den Verhandlungen nach Abs. (2) die Ursachen für die getroffene Feststellung nicht beseitigt werden und werden die Verhandlungen von einem der Verhandlungspartner für gescheitert erklärt, besteht seitens der Stadt Kassel hinsichtlich der Verpflichtung nach Abs. (1) Satz 1 ein Kündigungsrecht.

(6) Das Kündigungsrecht besteht nach Abgabe der Erklärung nach Abs. (5) und frühestens am 31.12.2006 zum Ablauf des 30.06.2007. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zu Ende eines Kalenderhalbjahres“.

(7) Sollte es zu einem Verkauf von mehr als 49 % der Geschäftsanteile kommen, verpflichtet sich die Stadt Kassel gegenüber dem Erwerber, die Arbeitnehmerrechte im Sinne des § 4 dieser Vereinbarung bis zum Ende des Jahres 2012 abzusichern.

§ 4 Besitzstandsregelungen

(1) Die bisher in den einzelnen zum Unternehmensverbund Klinikum Kassel gehörenden Gesellschaften geltenden Tarifverträge sowie die geltenden bezirklichen und örtlichen Zusatztarifverträge einschließlich weiterer geltender Rechtsnormen werden weiterhin angewendet.

(2) Die bestehenden Mitgliedschaften im Hessischen Arbeitgeberverband der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Zusatzversorgungskasse für den Regierungsbezirk Kassel bleiben unberührt und dauerhaft erhalten. Soweit Mitgliedschaften durch die Umstrukturierung der Klinikum Kassel gGmbH und deren Tochtergesellschaften sowie die Gründung der „Gesundheit Nordhessen Holding AG“ neu beantragt werden müssen, besteht hierzu eine entsprechende Verpflichtung. Dies gilt auch für die geplante Holding AG.

(3) In der geplanten Holding AG und deren Gesellschaften gelten die bisher in den einzelnen zum Unternehmensverbund Klinikum Kassel gGmbH gehörenden Gesellschaften abgeschlossenen Betriebs- und Dienstvereinbarungen so lange unverändert weiter, bis sie durch Betriebsvereinbarungen mit gleichem Regelungsinhalt ersetzt worden sind. Ein Sonderkündigungsrecht wird ausgeschlossen. Hierzu sind entsprechende besondere Vereinbarungen (Anlagen 3 a – 3 c) abzuschließen.

(4) Die in den einzelnen zum Unternehmensverbund Klinikum Kassel gehörenden Gesellschaften bestehenden Verpflichtungen zur Versorgung ausgeschiedener Mitarbeiter/innen und deren Hinterbliebenen werden auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übertragen.

(5) Betriebsbedingte Kündigungen und Rückgruppierungen von Beschäftigten als Folge von Betriebsübergängen und Rationalisierungen, die in unmittelbarem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit den geplanten Rechtsformänderungen stehen, werden ausgeschlossen. Sollten aufgrund der Realisierung von Synergie- oder Verbundpotentialen Arbeitsplätze überzählig werden, werden den Betroffenen gleich- oder höherwertige Arbeitsplätze innerhalb der geplanten Holding AG angeboten. Hierzu sind ggf. die notwendigen Qualifizierungen anzubieten. Ein damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, der mit einem Wechsel des Arbeitsplatzes in eine andere politische Gemeinde verbunden ist, darf nur mit Zustimmung der/s Betroffenen vollzogen werden.

(6) Abs. (5) gilt nicht für den Fall des Widerspruchs einer/r Beschäftigten gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die entsprechende neue Gesellschaft.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Die Bildung von Aufsichtsräten für die geplante Holding AG oder für die zu ihr gehörenden Gesellschaften richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie ist in den entsprechenden Gesellschaftsverträgen festzulegen.

(2) Sollten in den einzelnen zur Holding AG gehörenden Gesellschaften eigene Aufsichtsräte gebildet werden, wird hinsichtlich der Unternehmensmitbestimmung die Arbeitnehmerbeteiligung zu mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

(3) Bei der nach dem Mitbestimmungsgesetz vorzunehmenden Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der geplanten Holding AG sollen bei der Besetzung die Arbeitnehmer der einzelnen Gesellschaften entsprechend deren Größenordnung berücksichtigt werden.

§ 6 Arbeitnehmervertretung

(1) Die im bisherigen Unternehmensverbund Klinikum Kassel gGmbH geltende Betriebsratsstruktur (Anlage 5) wird beibehalten.

(2) Für die Tätigkeit im Konzernbetriebsrat ist ab der Aufnahme des Betriebes der geplanten Holding AG ein Mitglied des Konzernbetriebsrates von der Arbeit freizustellen.

§ 7 Abschlussklausel

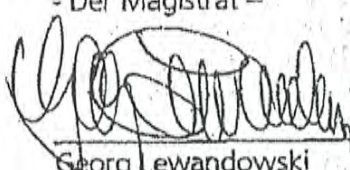
(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Gründung der geplanten Gesundheit Nordhessen Holding AG in Kraft.

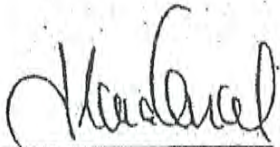
(2) Sie ist nur hinsichtlich des § 3 bei Vorliegen der dort genannten Kriterien kündbar. Ansonsten sehen die Parteien diese Vereinbarung als bindend an und werden sie weder als Ganzes noch in Teilen anfechten.

(3) Die Rechte der Betriebsräte nach dem BetrVG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Kassel, den

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

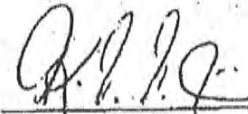

Georg Lewandowski

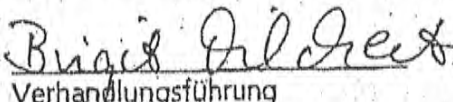

Ilona Caroli

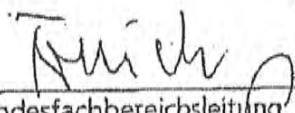


Frankfurt, den

Gewerkschaft ver.di


Landesbezirksleitung


Verhandlungsführung


Landesfachbereichsleitung

Die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34117 Kassel
- im folgenden Stadt Kassel genannt -

und

die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirksleitung Hessen
- im folgenden Gewerkschaft ver.di genannt -

schließen zur Sicherung der Interessen aller bei der Gesundheit Nordhessen Holding AG und allen Konzerngesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen der vorgesehenen Neubau bzw. Umbaumaßnahmen am Klinikum Kassel den nachstehenden

Nachtrag

zur bestehenden Vereinbarung - ohne Datum -

- 1) Die Stadt Kassel verpflichtet sich bis zum Ende der auf den 31.12.2015 verlängerten Laufzeit der Vereinbarung zwischen der Gesundheit Nordhessen Holding AG (nachfolgend GNH genannt) und der Gewerkschaft ver.di mindestens 50,1 % der Gesellschaftsanteile an der GNH als kommunale Gesellschafterin zu halten. Für den Fall, dass die Vereinbarung - ohne Datum - bis zum Ablauf 31.12.2015 nicht gekündigt wird, soll die vorstehende Verpflichtung noch maximal ein Jahr Nachwirkung haben.
- 2) Unter Aufhebung der bisher in § 3 Ziffer 2 lit a - d der Vereinbarung - ohne Datum - genannten Kennzahlen wird vereinbart, dass die Stadt Kassel ein Sonderkündigungsrecht jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres für den Fall hat, dass das bilanzierte Eigenkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG unter Beibehaltung der bisherigen Bilanzierungsgrundsätze folgenden Basiswert unterschreitet:

Eigenkapital per 31.12.2006
abzgl. Firmenwertabschreibung
zzgl. EK-Zuführung Landkreis Kassel
abzgl. 2,5 Mio. €

Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über den maßgeblichen testierten Jahresabschluss durch die zuständigen Gremien mit Wirkung zum 31.12. dieses Jahres ausgesprochen werden. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs einer schriftlichen Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei. Eine Kündigung durch Fax oder Email wird ausgeschlossen.

- 3) Die Gewerkschaft ver.di wird mit der GNH für die Konzerngesellschaften eine gestaffelte Absenkung der Bezüge der Beschäftigten im Rahmen eines besonderen Tarifvertrages vereinbaren. Ferner wird in einer Sondereinbarung, die Bestandteil dieses Tarifvertrages werden wird, geregelt werden, dass ab 2007 im Konzernjahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschüsse an die Beschäftigten als variable Bezüge ausgezahlt werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Auszahlungsbeträge vorab um etwaige ab dem Jahr 2007 festgestellte, um Firmenwertabschreibungen bereinigte Jahresverluste (ggf. kumuliert ab 2007) gekürzt werden. Berechnungsgrundlage sind jeweils die testierten und von den zuständigen Gremien festgestellten Jahresergebnisse.
- 4) Die Vertragsparteien haben in § 4 i.V.m. § 3 Abs. 7. der Vereinbarung - ohne Datum - eine Besitzstandsregelung bis zum Ende des Jahres 2012 abgeschlossen. Bei einer Kündigung nach diesem Zeitpunkt wird nunmehr eine einjährige Nachwirkung dieser Besitzstandsregelung vereinbart.
- 5) Die Vereinbarung - ohne Datum - einschließlich dieses Nachtrages endet ohne Kündigung, wenn die Vereinbarung zwischen der GNH und der Gewerkschaft ver.di endet.
- 6) Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel.

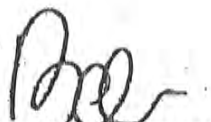
Kassel, den 1.2.07

Frankfurt, den 22.02.07

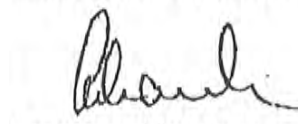
Stadt Kassel
- Beauftragter -


Bertram Hilgen
Oberbürgermeister




Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Gewerkschaft ver.di


Landesbezirksleitung


Verhandlungsführung


Landesfachbereichsleitung

➤ Ausfertigung für Gesundheit Nordhessen Holding AG (nachrichtlich)

Eckpunkte

eines Besonderen Tarifvertrages für den Konzern Gesundheit Nordhessen Holding mit folgenden Gesellschaften: Gesundheit Nordhessen Holding AG, Klinikum Kassel GmbH, Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH, Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH, Krankenhaus Bad Arolsen GmbH, Kreiskliniken Kassel GmbH und ökomed GmbH (im Folgenden: beteiligte Arbeitgeber)

Präambel

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachstehende besondere Tarifvereinbarung mit dem Ziel, Arbeitsplätze und öffentliche Trägerschaft der im Rubrum aufgeführten Unternehmen langfristig zu sichern. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien, befristet für die Laufzeit dieses besonderen Tarifvertrages von einzelnen Regelungen der für sie geltenden Tarifverträge im nachfolgend festgelegten Umfang abzuweichen, um betriebsbedingte Beendigungskündigungen auszuschließen und erforderliche Investitionen zum langfristigen Erhalt der Arbeitsplätze in den einzelnen Unternehmen zu ermöglichen.

Im Einzelnen verständigen sich die Tarifvertragsparteien dazu auf die folgenden Eckpunkte:

1. Geltungsbereich: Beschäftigte (Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter), Auszubildende im Sinne des § 1 TVAöD – Allgemeiner Teil – sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten der beteiligten Arbeitgeber.
Ausgenommen sind Beschäftigte, die am 1. September 2006 bereits einen gültigen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben.
2. Die beteiligten Arbeitgeber, die bereits Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. sind, verpflichten sich für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages, ihre Mitgliedschaft im KAV Hessen e.V. und in der ZVK nicht zu kündigen.
3. Die ökomed GmbH wird die Mitgliedschaft im KAV Hessen e.V. zum 1. Januar 2007 beantragen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Tarifvertrag zustande gekommen ist, der inhaltsgleich die Regelungen der Lohnvereinbarung vom 16./21.04.1999 in der am 1. Oktober 2006 gültigen Fassung übernimmt.
Satz 1 gilt entsprechend für die Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH. Nach Beitritt der beiden Unternehmen gelten für diese die Regelungen unter Ziff. 2 entsprechend.
4. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, über eine befristete Abweichung von den für sie vereinbarten Tarifverträgen folgende maximale Absenkung der Bezüge der Beschäftigten in den einzelnen Jahren zu erreichen:

2007 = 4 %
 2008 = 5 %
 2009 = 6 %
 2010 = 6 %
 2011 = 6 %
 2012 = 6 %
 2013 = 6 %
 2014 = 5 %
 2015 = 4 %.

Die vorstehenden Prozentsätze beziehen sich auf die jeweils tariflich zustehenden Bezüge.

Yo

Hierauf angerechnet werden evtl. vereinbarte Ersparnisse für die beteiligten Arbeitgeber aus einer Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach § 15 Abs. 3 ATV-K sowie ggf. aus der Herausnahme bestimmter Zahlungen aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Die Parteien werden bis zum 30. November 2006 in einer Sondervereinbarung regeln, in welcher Art und Weise die Absenkungen umgesetzt werden. Diese wird Bestandteil des Tarifvertrages.

1. Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten bei der Anwendung von Ziffer 4. unberücksichtigt bleiben.

2. Protokollnotiz:

Sollte der KAV Hessen oder die GNH AG mit einer anderen Gewerkschaft einen Tarifvertrag abschließen, der zu einer geringeren Absenkung der tariflichen Bezüge der Beschäftigten als in Ziffer 4. Unterabs. 1 vereinbart ist, führt, besteht Einvernehmen zwischen den Parteien darüber, dass die Differenz zwischen den Lohnabsenkungen der beiden Tarifverträge durch entsprechende bezahlte Arbeitszeitverkürzungen ausgeglichen wird.

5. Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass ein etwaiger auf Konzernebene erwirtschafteter und testierter Jahresüberschuss nach den nachstehenden Kriterien als variabler Anteil an die Beschäftigten ausgezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt bis zur Höhe des sich aus Ziffer 4. errechneten Kürzungsbetrages. Dieses Sonderentgelt ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Die näheren Einzelheiten der Umsetzung werden in einer Sondervereinbarung geregelt. Diese wird Bestandteil des Tarifvertrages.

In der Sondervereinbarung werden die Parteien vereinbaren, dass der in den einzelnen Tochterunternehmen auszahlende Betrag sich zur Hälfte nach dem Konzernergebnis und zur Hälfte nach dem Jahresergebnis der Einzelgesellschaft berechnet. Das für diese Berechnung herangezogene Konzernergebnis berücksichtigt nur die zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift zur GNH AG gehörenden Gesellschaften.

6. Die beteiligten Arbeitgeber verzichten für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der Absenkung der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich, es sei denn, die/der Beschäftigte lehnt die Annahme eines anderen ihr/ihm angebotenen zumutbaren Arbeitsplatzes beim jeweiligen Arbeitgeber ab. Änderungskündigungen sind im übrigen möglich.
7. Die beteiligten Arbeitgeber verzichten für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages auf Aus-, Um- und Neugründungen mit dem Ziel der Anwendung eines anderen Tarifrechts.
In neu erworbenen Gesellschaften erfolgen keine Einstellungen zu Lasten des Beschäftigtenbestandes in den unter diesen Tarifvertrag fallenden Gesellschaften.
8. Die beteiligten Arbeitgeber verpflichten sich, die auf sie entfallende Umlage für die ZVK bis zu einem Betrag von 146,00 Euro monatlich pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist.
9. Die Regelungen des Besonderen Teils Krankenhäuser des TVÖD werden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf die Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten aller beteiligten Arbeitgeber angewendet.

0

10. Der Anspruch nach § 2 Abs. 2 TV-ATZ auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht für Beschäftigte des jeweiligen Unternehmens bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Gesamtdauer der Altersteilzeitvereinbarung im Rahmen eines Blockmodells kann maximal sechs Jahre betragen. Eine Altersteilzeitvereinbarung kann nur abgeschlossen werden, wenn insgesamt nicht bereits mehr als 5 % der Beschäftigten des beteiligten Unternehmens Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen haben. Die näheren Einzelheiten werden von den Betriebsparteien in einer besonderen Vereinbarung bis zum 30. November 2006 geregelt.
11. Grundlage dieses Tarifvertrages ist die tarifliche Festlegung der Wochenarbeitszeit für nichtärztlich tariflich Beschäftigte auf maximal 38,5 Stunden. Für den Fall, dass die Tarifvertragsparteien auf Bundes- oder Landesebene eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit in Verbindung mit einer Entgelterhöhung für nichtärztlich Beschäftigte vereinbaren, wird diese Entgelterhöhung an die Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten der beteiligten Arbeitgeber nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie die vom Statistischen Bundesamt festgesetzte Inflationsrate zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses nicht übersteigt. Bei einer Laufzeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Tarifabschlusses von mehr oder weniger als zwölf Monaten wird der nach dem vorstehenden Satz errechnete Steigerungssatz entsprechend angepasst. Werden im Zusammenhang mit allgemeinen linearen Erhöhungen Pauschalzahlungen, Einmalzahlungen oder ähnliche Leistungen (z.B. Sockelbeträge) vereinbart, sind diese in die Berechnung der Entgelterhöhung mit einzubeziehen.
12. Die Parteien werden bei wesentlichen positiven Veränderungen der Jahresergebnisse im Vergleich zu den diesem Tarifabschluss zugrundeliegenden Annahmen, die zu einem Jahresüberschuss in einer Höhe von mehr als 1,5 v.H. des Jahresaufwandes für Personalkosten führen, Verhandlungen über eine mögliche Anpassung dieses Tarifvertrages aufnehmen. Soweit Veränderungen in Höhe des v.H.-Satzes nach Satz 1 bereits vor der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses absehbar sind, gilt das Verfahren entsprechend. Für den Fall einer Nichteinigung werden die Parteien bis zum 30. November 2006 in einer Sondervereinbarung ein Schiedsverfahren regeln.

Unabhängig von Unterabsatz 1 werden die Parteien in der Zeit zwischen Dezember 2006 und Februar 2007 eine Bewertung dieses Tarifvertrages vornehmen. Die Parteien verpflichten sich, in dieser Neubewertung die nach Ziff. 4 vereinbarten Prozentsätze entsprechend zu vermindern, soweit wesentliche Eckdaten der Planungen (Entwicklung der SV-Aufwendungen, Entwicklung der Erlöse, Höhe eines evtl. „Notopfers“ aus der Gesundheitsreform) geringer ausfallen, als dies in der Planungsrechnung enthalten ist.

Sofern ein sich ergebender Jahresüberschuss unter zusätzlicher Verwendung öffentlicher Fördermittel die Umsetzung des zweiten Bauabschnittes des Projektes „C 3“ erlaubt, wird vereinbart, dass der Jahresüberschuss, soweit er für diesen zweiten Bauabschnitt benötigt wird, hierfür eingesetzt werden kann.

13. Die beteiligten Arbeitgeber werden eine Absenkung des Aufwands der beteiligten Gesellschaften für Löhne und Gehälter und sonstige Zahlungen bei den von diesem Tarifvertrag nicht erfassten Beschäftigten in wirtschaftlich gleicher Höhe herbeiführen. Hierbei handelt es sich um eine Geschäftsgrundlage dieses Tarifvertrages.

Lo

14. Die beteiligten Arbeitgeber vereinbaren Informationsrechte für die Gewerkschaft ver.di in Form monatlicher Vorlage der Geschäftsberichte; über die sich aus Ziffer 13 ergebende Verpflichtung der beteiligten Arbeitgeber werden diese die Gewerkschaft ver.di jährlich spätestens 4 Wochen nach Vorliegen der festierten Jahresabschlüsse unterrichten. Daneben soll ein Wirtschaftsausschuss auf Konzernebene eingerichtet werden.
15. Wirksamkeitsvoraussetzung des Tarifvertrages ist das Zustandekommen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Anteilseignern der beteiligten Unternehmen und der Gewerkschaft ver.di. zur Sicherung der Interessen der Beschäftigten.
16. Dieser Tarifvertrag tritt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, am 1. Januar 2007 in Kraft.

Für die Krankenhaus Bad Arolsen GmbH und die Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH tritt dieser Tarifvertrag am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag endet am 31. Dezember 2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorherige Kündigung ist ausgeschlossen.

Ein Sonderkündigungsrecht der Vertragspartner besteht, wenn die schriftliche Vereinbarung gemäß Ziffer 15. vor dem 31.12.2015 außer Kraft tritt, und zwar zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vereinbarung.

Die Gewerkschaft ver.di kann diesen Tarifvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen e.V. einen Tarifvertrag mit einer anderen Gewerkschaft abschließt, der zu Kostenmehrbelastungen für die beteiligten Arbeitgeber führt, es sei denn, dass mit der Gewerkschaft ver.di eine entsprechende Regelung zustande kommt.

Eine Nachwirkung findet nicht statt.

Unter Gremienvorbehalt

Kassel, den 11.10.2006

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.
(KAV Hessen e.V.)
für die
Gesundheit Nordhessen Holding AG,
die Klinikum Kassel GmbH,
die Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,
die Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
die Kreiskliniken Kassel GmbH

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,



Oldreit Im

Gesundheit Nordhessen Holding AG

Schönberg HegeSe-Flare

Klinikum Kassel GmbH

Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH

Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH

Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH

Krankenhaus Bad Arolsen GmbH

Kreiskliniken Kassel GmbH

ökomed GmbH

Yo

Niederschrift

1. In den Verhandlungen am 27.09.2006 haben die Parteien Einigung über das als Anlage beigefügte Eckpunktepapier erzielt.
2. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die sonstigen geltenden Verträge zwischen ihnen unverändert Anwendung finden.
3. Es wird vereinbart, die Betriebsvereinbarung „Beteiligungsrechte“ vom 16./21.04.1999 für die Krankenhaus Bad Arolsen GmbH abzuschließen.
4. Mit Abschluss dieser besonderen Vereinbarung werden zwischen den Betriebsparteien Verhandlungen über einen Interessenausgleich zur Begleitung der strukturellen Veränderungen, dem geplanten Personalabbau und der daraus resultierenden Veränderung der Arbeitsbelastung der Beschäftigten aufgenommen.

Yo

Eckpunkte

Verlängerung ZUSI, Gesundheit Nordhessen Holding AG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die folgenden Eckpunkte:

Die Landesbezirkstarifverträge (LBZTV) Nrn. 39/2006 und 40/2006 in der Fassung der LBZTV Nrn. 38/2010 und 25/2012 werden zum 30. November 2015 aufgehoben. Ab dem 1. Dezember 2015 treten die folgenden tariflichen Regelungen in Kraft:

1. Auf Grundlage der LBZTV Nrn. 39/2006 und 40/2006 in der Fassung der LBZTV Nrn. 38/2010 und 25/2012 schließen die Tarifvertragsparteien eine Anwendungsvereinbarung zum TV ZUSI für alle bislang hieran beteiligten Konzerngesellschaften mit Ausnahme der Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH (SWA) mit den nachfolgenden Maßgaben für die Laufzeit vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2016 ab:
 - a.) Bei der Ermittlung des Sonderentgeltes, das an die Beschäftigten der Gesundheit Nordhessen Holding AG ausgezahlt wird, werden bei der Berechnung zur Ermittlung der Rückzahlungsbeträge die Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge aller Tochtergesellschaften der Gesundheit Nordhessen Holding AG berücksichtigt, mit denen diese einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen hat und die zum Zeitpunkt des Abschlusses der LBZTV Nrn. 39/2006 und 40/2006 zum Konzern gehört haben. Der Jahresfehlbetrag 2016 der SWA wird bis maximal zur Höhe von 1,185 Mio. Euro berücksichtigt.
 - b.) Für das Jahr 2015 bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Beschäftigte der SWA haben zudem im Jahr 2016 in Anwendung der Regelungen der LBZTV Nrn. 39/2006 und 40/2006 in der Fassung der LBZTV Nrn. 38/2010 und 25/2012 für das Jahr 2015 gemäß § 3 Abs. 3 LBZTV Nr. 40/2006 noch Anspruch auf den Rückzahlungsbetrag gemäß § 6 LBZTV Nr. 39/2006.
 - c.) Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Beschäftigte der beteiligten Arbeitgeber, die am 11. November 2015 bereits einen gültigen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben.
 - d.) Legt die GNH bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 kein Konzept zur Weiterentwicklung der Konzerngesellschaften vor oder ist dieses nach Feststellung eines von ver.di gegenüber der GNH zu benennenden Wirtschaftsprüfers unplausibel, kann die Anwendungsvereinbarung schriftlich sofort und ohne Nachwirkung gekündigt werden. Im Falle der Kündigung werden die zwischenzeitlichen individuellen Arbeitnehmerbeiträge in einer Summe zum Zahltag des übernächsten Kalendermonats zur Rückzahlung fällig.
2. Das Konzept nach Ziff. 1 d) ist eine Grundlage für die Aufnahme von Tarifverhandlungen für die Zeit ab dem 1. Januar 2017.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien!

Frankfurt am Main, den 12. November 2015

.....
 Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. Gesundheit Nordhessen Holding AG ver.di Hessen

Als Grundlage für die vorstehend unter Ziffer 2 beschriebenen Verhandlungen schließen die GNH und ver.di Hessen eine Prozessvereinbarung, nach der die GNH

1. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Konzerns vorlegen wird,
2. sich um eine Erklärung ihrer Mehrheitsaktionärin Stadt Kassel bemühen wird, die öffentliche Trägerschaft der GNH bis zum 31. Dezember 2017 zu erhalten, und
3. die Konzernvereinbarung zur Demografie für die Dauer der Anwendungsvereinbarung vom 12. November 2015 zum TV ZUSI verlängert.

Vorbehaltlich des Zustandekommens des Tarifvertrages!

Frankfurt am Main, den 12. November 2015

.....
 Gesundheit Nordhessen Holding AG

.....
 ver.di Hessen